

Verordnung

des Landratsamtes Zwickauer Land zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Sahngebiet“ im Landkreis Zwickauer Land

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Zwickauer Land vmt Beschluß vom 12. September 1996, Beschluß-Nr. 228 / 96 / I, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Crimmitschau im Landkreis Zwickauer Land werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.
Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Sahngebiet“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 650 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:
Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt das Einzugsgebiet des Sahnbaches, der westlichen und östlichen Ausläufer des Pleißetales einschließlich des Waldsachsener Baches des Gemeindegebietes Crimmitschau bis zur Landesgrenze Thüringen außerhalb der bebauten Ortslagen. Im Süden wird das Landschaftsschutzgebiet von der Mannichswalder Straße bis zum Flurstück 214 der Gemarkung Rudelswalde begrenzt. Der Feldweg hinter dem Flurstück 214, weiterführend die Landesgrenze Thüringen, bildet bis zur Zeitzer Straße die Grenze des Landschaftsschutzgebietes im Westen.
Nordwestlich verläuft die Grenze ab der Zeitzer Straße in östlicher Richtung entlang des ehemaligen Weges zum Sahnvorwerk und weiter bis zur Unterführung der Autobahn A4.
Nach der Unterführung der Autobahn folgt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dem Ausläufer der Äppelhecke bis zum Kleingartenweg, biegt nach Norden bis zur Grenze des Ortsteiles Gösau, umgeht diesen Ortsteil östlich und stößt im Norden auf die Landesgrenze zu Thüringen. Die Landesgrenze bildet bis zur Mittelmühlenstraße die nördliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes.
Westlich des Pleißetales ist die Karl-Liebkecht-Siedlung, die bebauten Teile des Kühgrundes einschließlich der Kleingartenanlage jeweils an den westlichen Rändern bis zur Zeitzer Straße die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Entlang der Zeitzer Straße stadteinwärts bis zum Weg zum Eisstadion, entlang dieses Weges unter Umgehung des Eisstadions westlich, bildet der Uferweg am Gondelteich die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.
Die Innengrenze des Landschaftsschutzgebietes folgt am Weg zum „Tempel“, führt nach Norden unter Umgehung der bebauten Ortslage Frankenhausen einschließlich der Kleingartenanlage bis zur Gösauer Straße, nach Osten zur Grünberger Straße und nach Süden zurück zur Autobahn A4.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickauer Land vom 12. September 1996 im Maßstab 1:10000 (Anlage 1) mit einer durchgezogenen Linie grün eingetragen. In 34 Flurkarten (Ausgabe November 1994) im Maßstab 1:1000 (Anlage 2-35), in 2 Flurkarten (Ausgabe November 1994) im Maßstab 1:2000 (Anlage 36-37) und in 3 Flurkarten (Ausgabe November 1994) im Maßstab 1:2730 (Anlage 38-40) sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes mit einer durchgezogenen bzw. unterbrochenen Linie grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Die Verordnung mit Karten wird gemäß § 51 Abs. 9 SächsNatSchG beim Landratsamt Zwickauer Land, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde in 08056 Zwickau, Werdauer Str. 7, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).
- (5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Zwickauer Land, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde in 08056 Zwickau, Werdauer Str. 7, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung des Landschaftsraumes in seiner Gesamtheit.
- (2) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient unter den Aspekten der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Erhaltung typischer Biotopstrukturen, folgenden Zwecken:
 1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des naturnahen Charakters der Fließgewässer und ihrer artenreichen Auenvegetation einschließlich der jeweiligen Gewässerfauna und Gewässerflora.
 2. Erhaltung der Waldgesellschaften des Sahnwaldes und der an sie gebundenen Arten in der sehr stark entwaldeten Region.
 3. Erhaltung der regional bedeutsamen Amphibienpopulation und Sicherung der Laich- bzw. Wandergebiete mittels geeigneter Leitsysteme.
 4. Erhaltung und Schutz der Offenland- und Halboffenlandbereiche als überregional bedeutsames Brut-, Nahrungs und Rasthabitat vieler stark gefährdeter Vogelarten vor flächenintensiven Nutzungen, Zersiedlung und großflächigem Abbau von oberflächennahen Rohstoffen.
 5. Erhaltung der vielen landschaftlichen Kleinstrukturen, wie Feldgehölze, Hecken, mageren Wiesen, Halbtrockenrasen, Streuobstwiesen und Bachtälchen als Refugien der heimischen Flora und Fauna in der umgebenden Agrarflur.
- (3) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient unter den Aspekten der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes insbesondere folgenden Zwecken:
 1. Erhaltung der reizvollen Bachtäler mit ihren Auenwiesen bzw. Wäldern in der sehr wald- und strukturarmen Region des Oberen Pleißetales.

2. Erhaltung und Pflege der wenigen naturnahen Kleingewässer mit einer naturverträglichen fischereilichen Nutzung.
3. Erhaltung traditioneller Nutzungsformen der kleinbäuerlichen Kulturlandschaft, insbesondere der Streuobstwiesen an den Siedlungsändern, der extensiven Mahd bzw. Beweidung der mageren Wiesen und Halbtrockenrasen und des alten Mühlgrabens der Mittelmühle.
4. Erhaltung der abwechslungsreichen Kleinstruktur um die Mark Sahnau und die Bachtälchen des Waldsachsener und Gösauer Baches.
- (4) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient unter dem Aspekt der Sicherung des Erholungswertes der Landschaft insbesondere folgenden Zwecken:
 1. Erhaltung des Sahnwaldes und der landschaftlich reizvollen Laubwaldauen im Anschluß an den Freizeitkomplex des Sahnparkes für die Naherholung des benachbarten Verdichtungsraumes Crimmitschau/Werdau/Meerane.
 2. Schutz aller verbliebenen landschaftlichen Strukturen für den Erhalt des Landschaftsbildes und damit zur Sicherung des Erholungswertes.

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung und des Sächsischen Wassergesetzes oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen;
 2. Errichtung von Einfriedungen
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
 6. Anlage oder Verändern von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
 7. Anlage, Verändern und Betrieb von Flächen oder Einrichtungen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
 8. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen und Zelten außerhalb der zugelassenen Plätze;
 9. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern sowie Eingriffe in den Uferbereich im Rahmen der Gewässerinstandhaltung;
 10. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 11. Umwandlung von Grünland in Ackerland;
 12. Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit der Schutzeinrichtungen an den Amphibienwanderwegen in irgendeiner Art und Weise beeinträchtigen können;
 13. Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken;
 14. Anlage von Flugplätzen;
 15. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
 16. Umwandlung von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlungen Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;

3. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie die rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für die Unterhaltung der Gewässer durch den Unterhaltspflichtigen; mit Ausnahmen von Handlungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 dieser Verordnung.

§ 7**Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Bei Handlungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3, 4, 6 und 7 dieser Verordnung hat die untere Naturschutzbehörde vor Erteilen der Befreiung bzw. vor der Erklärung des Einvernehmens aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 53 SächsNatSchG die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Werdau, den 02. Oktober 1996

Landratsamt Zwickauer Land

O t t o

Landrat